



Informationen des Vorstandes zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.03.2024

Einige der gestellten Anträge beruhen auf Vermutungen und Interpretationen der Antragsteller und berücksichtigen weder Verpflichtungen, die der Golfclub in Verträgen eingegangen ist, noch entsprechen sie der aktuellen Situation. Wir möchten daher insbesondere unseren Neumitgliedern wie auch den Mitgliedern, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, im Vorfeld folgende dazu wichtige Informationen zur Verfügung stellen. Alle Vorstandsmitglieder halten dies für dringend geboten, damit angesichts der Wichtigkeit einer Beschlussfassung zur Finanzierung des Golfspielbetriebs alle Mitglieder über den gleichen Informationsstand verfügen. Außerdem möchten wir weiteren Interpretationen, Vermutungen oder Missverständnissen vorbeugen:

- 1. Es war und es ist nach wie vor das erklärte Ziel dieses Vorstandes, den Golfclub Zierenberg Gut Escheberg e.V. eigenständig weiterzuführen.**
Die 18-Loch Golfanlage in Escheberg muss dazu aber wirtschaftlich konsolidiert werden, damit wir wieder zu einer attraktiven Adresse für Golfspieler und Einsteiger werden. Das war nach unserem Selbstverständnis im Vorstand der Auftrag an uns in den verschiedenen ordentlichen Mitgliederversammlungen seit dem Beginn der Auseinandersetzungen mit der damaligen Betreiber-GmbH.
- 2. Eine Fusionierung mit einem anderen Club oder eine großemäßige Veränderung der Anlage stehen weder beim Vorstand noch beim Verpächter zur Diskussion.**
Die Vergleichsverhandlungen mit der Betreiber-GmbH wie auch alle Vertragsverhandlungen nach der notariellen Vertragslösung Ende 2022 zur Pacht, Anmietung Clubhaus, Pflegevereinbarung mit B. Johnston, Sponsoren und Werbeverträge etc. sind immer nur unter dem Ziel der Eigenständigkeit des Golfclubs und der Anlage geführt worden. In diesen Verträgen sind üblicherweise, wie in anderen Mietverträgen auch, sog. Sonderkündigungsklauseln enthalten, die bei einer Änderung der grundlegenden Vertragsbedingungen und Vereinbarungen wirksam werden. Wir möchten vor allem aber daran erinnern, dass Hr. von der Malsburg auch im Namen seiner Familie immer wieder deutlich gemacht hat, dass die Anlage in Escheberg und mit ihr auch unser Club weiterbestehen soll.
- 3. Der Club ist derzeit weder zahlungsunfähig noch insolvent.**
Alle finanziellen Verpflichtungen aus der Übernahme der Anlage und dem Golfspielbetrieb der letzten beiden Jahre sind vollumfänglich beglichen. Es ist aber aus den letzten beiden Geschäftsjahren absehbar, dass auch in 2024 die Einnahmesituation noch nicht ausreichen wird, um eine schwarze Null zu erzielen. Dadurch besteht für den Vorstand und den Gesamtverein unmittelbarer Handlungsbedarf, eine weitere Finanzierung sicherzustellen.
- 4. Es ist selbstverständlich, dass wir bei einer so wichtigen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer weiteren Finanzierung des Golfspielbetriebs auch über die aktuelle Kassenlage und die Finanzplanung berichten!**
Dazu werden wir im gebotenen Detailumfang berichten: wie sollen unsere Mitglieder ohne solche Informationen einen gültigen Beschluss fassen können? Unsere Schatzmeisterin hat dies bei den Rechnungsprüfungen und auch in den letzten Versammlungen immer sehr ausführlich gemacht, das ist in den Protokollen auch gut nachzulesen. Zu einer solchen Selbstverständlichkeit der Berichterstattung bedarf es keiner Anträge aus der Mitgliedschaft.

5. **Wir haben ebenso selbstverständlich einen detaillierten Finanzplan für die nächsten 4 Jahre bis 2027.**

Dieser mit Steuerberater und Bank erarbeitete Finanzplan geht von einem moderaten Zuwachs an Neumitgliedern aus und beinhaltet die vertraglich bezifferbaren Kosten. Der Finanzplan umfasst auch weitere Kostenveränderungen, soweit diese halbwegs real einschätzbar sind. Bei Finanzplänen mit einer mehrjährigen Wiederaufbauphase nach einem umfassenden Neustart wie in Escheberg ist es nicht ungewöhnlich, dass es in der Aufbauphase zu befristeten finanziellen Engpässen kommt oder kommen kann. Darauf haben wir in den vergangenen Mitgliederversammlungen auch immer wieder hingewiesen.

6. **Die finanziellen Einflussmöglichkeiten bei Liquiditätsengpässen sind durch das Vereinsrecht und BGB -Bestimmungen bzw. durch die Rechtsprechung eingeschränkt.**

Vor allem die Rechtsprechung schränkt einige Vorschläge zur Finanzierung des Golfspielbetriebs erheblich ein, da wir beispielsweise kein Gewerbe betreiben wie eine GmbH. Dies ist in unserer Finanzierungsliste (Anlage bei der Einladung) durch die Darstellung der Vor- und Nachteile solcher Möglichkeiten berücksichtigt worden.

Wir müssen daher bei der Versammlung darauf achten, dass wir über zeitnah umsetzbare und realistische Finanzierungsvorschläge zum Golfspielbetrieb diskutieren und beschließen. Erst danach können ggf. weitere Diskussionen darüber hinaus erfolgen, sofern die Versammlung eine entsprechende Dringlichkeit beschlossen hat (vgl. auch 8.).

7. **Uns als Vereinsvorstand obliegt u.a. die Verpflichtung, über eine ordentliche Vereins- und Buchführung und die Verwendung der Mittel für den Vereinszweck Rechenschaft abzulegen.**

Dies erfolgt regelhaft und umfassend gemäß der Satzung bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Verwendung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung des Steuerberaters. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Notwendigkeit und Umfang dieser Berichterstattung durch die Tagesordnung bedingt und ggf. eingeschränkt.

Aber auch Vereinsmitgliedern werden - neben ihren Informations- und Mitbestimmungsrechten – juristisch verschiedene Pflichten auferlegt!

Es besteht für alle Vereinsmitglieder nicht nur eine sog. Treuepflicht, d.h. es ist alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck schadet, sondern auch eine aktive Förderpflicht mit dem Ziel, Schaden vom Verein fernzuhalten. Auch eine sog. vermögensmäßige Pflicht, beispielsweise zur Zahlung der regelmäßigen Beiträge oder zur Zahlung bestimmter außerordentlicher Umlagen, ist juristisch eindeutig beschrieben.

8. **Antragspunkte, die sich nicht unmittelbar auf den TOP 3 der Einladung „Finanzierungsmöglichkeiten des Golfspielbetriebs“ beziehen, können nur mit Zustimmung des Vorstandes bzw. der anwesenden Mitglieder zur Abstimmung bzw. Ergänzung der Tagesordnung zugelassen werden. Dann ist aber nur eine Diskussion möglich und keine Beschlussfassung!**

Eine verbindliche Beschlussfassung für Ergänzungs- oder Änderungspunkte, die nicht auf eine TOP der ursprünglichen Einladung zielen, kann nicht erfolgen. Im BGB ist vorgeschrieben, dass es zur Gültigkeit einer Beschlussfassung erforderlich ist, dass der Gegenstand bereits bei der sog. Berufung bezeichnet wird, d.h. dass der Gegenstand in der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung konkret benannt wurde (vgl. BGB § 32).



Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für frist- und formgerecht nach der Einladung eingegangenen Anträge ist nur für solche Dringlichkeitsanträge möglich, die den Verein nicht in seinem Bestand betreffen, wie beispielsweise Satzungsänderungen, Fusionen oder eine Vereinsauflösung. Dies ist laut gültiger Rechtsprechung vor allem darin begründet, dass ein ordnungsgemäßer Beschluss einer Mitgliederversammlung auch für die Mitglieder verbindlich ist, die nicht in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesend waren oder nicht zugestimmt haben oder sich der Stimme enthalten haben.

Diese Hinweise betreffen insbesondere den Antrag von D. Beate sowie mehrere Antragspunkte bei H. Schmidt und KD Gebhard. Hier wäre bestenfalls eine Diskussion möglich, aber keine Beschlussfassungen.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Erläuterungen allen Mitgliedern gegenüber deutlich Klarheit schaffen konnten über die erklärten Ziele und auch über Rahmenbedingungen unserer Vorstandsarbeit. Wir hoffen auch, dass wir damit Missverständnisse, Interpretationen und Fehlannahmen bei den Antragstellern aufklären konnten. Diese Informationen dürfte mögliche Abstimmungen über Antragspunkte zu Beginn der Versammlung erleichtern.

Gestatten Sie uns als Gesamtvorstand noch ein abschließendes Wort:

Wir freuen uns immer auf rege Diskussionen bei Mitgliederversammlungen. Das gehört zu einem lebhaften Vereinsleben dazu und nur dies erlaubt auch für alle Mitglieder zielführende Beschlusslagen. Aus der ehrenamtlichen Sichtweise wie auch als persönliche und golfspielende Mitglieder im GC Zierenberg Gut Escheberg e.V. hätte es uns als Vorstand allerdings mindestens ebenso gefreut, wenn bereits im Vorfeld einer Antragsstellung durch eine Kontaktaufnahme oder Nachfrage bei einem Vorstandsmitglied Informationen nachgefragt worden wären, beispielsweise auch zu verfahrensrechtlichen Aspekten bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Das hätte nicht nur eine meist arbeitsintensive und umfangreiche Antragsstellung erleichtert, sondern uns auch für im Vorstand die hier notwendige aufwendige Kommentierung vermieden.

Mit sportlichen Grüßen

Ihr Vorstand